

# ÜWG

## Qualitätsmerkmal „überwachter Fachbetrieb“

Als im Jahr 1988 die ÜWG (Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik e.V.) von Mitgliedern aus Vorstand und Verwaltungsrat des VDKF gegründet wurde, erfolgte dies aus der Notwendigkeit heraus, den verschärften Auflagen der Umweltgesetzgebung insbesondere des WHG mit einer eigenen Überwachungsorganisation zu begegnen. Des Weiteren galt es, den großen Sachverständigenorganisationen (TÜVs) ein brancheneigenes Gegengewicht gegenüber zu stellen und damit entsprechende Abhängigkeiten zu vermeiden.

Die wesentliche Aufgabe der staatlich anerkannten Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik besteht in der Überwachung der Qualifikation der angeschlossenen Kälte- und Klima-Fachbetriebe hinsichtlich deren Eignung, den gesetzlichen Auflagen des Umweltschutzes und hierbei insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, zu entsprechen. Hierin sind aber zwangsläufig auch die Sachverhalte des Arbeitsschutzes, der betrieblichen Ausstattung und der Qualifikation der Mitarbeiter integriert. Das Prädikat überwachter Fachbetrieb nach § 19 I WHG stellt somit ein einzigartiges Qualitätsmerkmal dar.

Die Überwachungsrichtlinien werden vom Überwachungsausschuss, der sich wiederum aus Personen der ÜWG-Mitgliedsbetriebe zusammensetzt, erstellt. Auf diese Weise kann eine auf die Branche angepasste Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfolgen.

Mit der Überwachung und der Verleihung der Fachbetriebseignung

steht die ÜWG nicht in Konkurrenz zu Aufgaben anderer Institutionen und Verbände der Branche, sondern ermöglicht den Fachbetrieben ihre besondere Qualifikation belastbar zu belegen und sich gegenüber ihrem Wettbewerb in besonderer Weise abzugrenzen.

Die fortschreitende Liberalisierung des EG-Binnenmarktes führt zu Veränderungen im Wettbewerb und der Gesetzgebung. Die Barrieren werden abgebaut aber gleichzeitig nehmen Risiken im Bereich Produkt- und Umwelthaftung zu.



Was seiner Zeit in Basel mit dem Brand einer Lagerhalle der Firma Sandoz begann und nach Beendigung der Löscharbeiten bereits als erledigt betrachtet wurde, endete in einer der größten Umweltkatastrophen, die der Rhein je erfahren hat. Im Nachgang solcher Störfälle wird nicht nur danach gefragt, ob die Firmen das fachliche Wissen hatten, sondern ob sie des Weiteren auch die rechtliche Legitimation hatten, an solchen Anlagen

überhaupt Arbeiten ausführen zu dürfen. Sofern dies nicht gegeben ist, handelt es sich nicht mehr nur um eine Ordnungswidrigkeit sondern es greifen des Weiteren Haftungstatbestände (z. B. Umwelthaftung). Was hier bei Kälteanlagen oft vergessen wird, ist der Sachverhalt, dass es gar nicht darauf ankommt, ob die Kälteanlage selbst WHG-relevant ist, wenn sie als Bestandteil einer Gesamtanlage zu verstehen ist, die unter das WHG fällt, (z. B. bei industriellen Prozessen).

Viele meinen, man müsste die an die Branche gestellten technischen Anforderungen stetig erleichtern und es wird als Erfolg erachtet, wenn das technische Regelwerk entsprechend angepasst wird. Die ÜWG betrachtet dies, nicht nur aus eigenem Interesse, als falschen Ansatz. Es wird nämlich durch ein solches Vorgehen gerade den Nachbargewerken, die in unsere Branche einströmen wollen, die Arbeit in besonderer Weise erleichtert. Wenn der Kälteanlagenbauer sich nicht auf einen ruinösen Preiskampf mit Nachbargewerken einlassen will, dann muss er sich durch Qualifikation und Service abheben und dies gezielt und nachhaltig bei seinen Kunden vermarkten.

Der Status des „überwachten ÜWG-Fachbetriebes“ bietet hierzu die beste Voraussetzung.

Dr.- Ing. Hartmut Klein  
Überwachungsgemeinschaft  
Kälte- und Klimatechnik e.V.

(aus VDKF-Information 5/2004)